



DHK
Deutsche Handelskammer
in Österreich

EXPERTENINFO



Suchada Toemkrai - stock.adobe.com

Firmenfahrzeuge

Rechtliche und steuerliche Probleme

gültig seit Januar 2020

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5, TOP 3/1 | 1030 Wien | Österreich
ZVR 729893745 | ATU36819305
Tel. +43 1 545 14 17-0 | Fax +43 1 545 22 59
office@dhk.at | www.dhk.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Firmenfahrzeuge – rechtliche und steuerliche Probleme	3
I. Nutzung eines Dienstfahrzeuges mit deutschem Kennzeichen in Österreich	3
1. Nutzung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen für die Dauer eines Monats	3
2. Nutzung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen für die Dauer eines Jahres	3
3. Die Nutzung eines deutschen Kennzeichens auf Dauer	5
4. Alternativen zur Nutzung eines KFZ mit deutschem Kennzeichen in Österreich	6
II. Der Sachbezug – lohnsteuerrechtliche Berücksichtigung der privaten Firmenwagennutzung	6
1. Höherer Sachbezug für Kraftfahrzeuge mit höherem CO ₂ -Ausstoß	6
2. Niedrigerer Sachbezug für Kraftfahrzeuge mit niedrigerem CO ₂ -Ausstoß	6
3. Halber Sachbezug (0,75 % bzw. 1 %)	7
4. Befreiung vom Sachbezugswert bei Kraftfahrzeugen mit einem CO ₂ -Emissionswert von Null	7
5. Bestimmung des Emissionswertes	7
III. Vorsteuerabzug für PKW in Österreich	7
IV. Umsatzbesteuerung Sachbezug	8

Firmenfahrzeuge – rechtliche und steuerliche Probleme

Diese Experteninfo gibt einen kurzen Überblick über die geltende Rechtslage im Bereich der Nutzung von Dienstwagen in Österreich durch (Außendienst)-Mitarbeiter¹ mit Wohnsitz in Österreich und deutschen Dienstgebern.

I. Nutzung eines Dienstfahrzeuges mit deutschem Kennzeichen in Österreich

Insbesondere bei der Einstellung von Vertriebsmitarbeitern, welche in Österreich wohnhaft und tätig sind, durch ausländische Arbeitgeber stellt sich die Frage der Bereitstellung von Firmenfahrzeugen.

Oftmals stellt sich die Frage, ob nicht ein in Deutschland zugelassenes Firmenfahrzeug auch dem österreichischen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden kann. Welche Auswirkungen hat es, wenn der Mitarbeiter das Fahrzeug auch privat nutzen darf?

1. Nutzung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen für die Dauer eines Monats

Nachdem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz (KFG) gilt jedenfalls gem. § 82 Abs. 7 KFG, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz in Österreich, in Österreich verwendet werden, als Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich angesehen werden.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung in Österreich ist **daher nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig**.

Hierbei wurde im Jahr 2014 ausdrücklich klargestellt, dass diese Monatsfrist nicht unterbrochen wird oder gar von neuem beginnt, wenn das Fahrzeug zwischenzeitig aus dem österreichischen Bundesgebiet verbracht wird. Fährt der Außendienstmitarbeiter also innerhalb der Monatsfrist zurück zu seinem deutschen Arbeitgeber, läuft die Monatsfrist trotzdem ununterbrochen weiter

2. Nutzung eines Fahrzeuges mit ausländischen Kennzeichen für die Dauer eines Jahres

Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug einen weiteren Monat verwendet werden.

Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei einer Verwendung durch einen österreichischen Außendienstmitarbeiter ist dabei besondere Vorsicht geboten.

Allerdings können diese gesetzlichen Vermutungen des dauernden Standorts in Österreich unter strengen Voraussetzungen u.U. widerlegt werden.

Hierzu muss der Gegenbeweis angetreten und geführt werden. Hierzu müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen:

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(a) Verfügungshandlungen

Wie der dauernde Standort zu bestimmen ist, dafür liefert § 40 Abs. 1 S. 2 KFG einen ersten Anhaltspunkt: „Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt (...) bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.“

Es kommt ua darauf an, von welchem Ort aus die deutsche Gesellschaft die **maßgebenden Verfügungshandlungen** setzt. Der Hauptwohnsitz des Außendienstmitarbeiters hingegen ist nicht entscheidend.

Entscheidend zur Klärung dieser Frage beigetragen hat eine Entscheidung des österreichischen unabhängigen Finanzsenats (UFSI). Dieser hat in einem Urteil aus dem Jahr 2005 ausgeführt: „Der diesbezügliche Gegenbeweis [Anm.: also der Beweis dafür, dass der dauernde Standort in der BRD liegt] im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG ist dann als erbracht anzusehen, wenn die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug auch bei dessen Verwendung in Österreich nach wie vor im Ausland bleibt, was etwa bei der Verwendung von Dienstfahrzeugen, die von einem Arbeitgeber (Unternehmen) mit Sitz im Ausland zur Verfügung gestellt werden, als gegeben angesehen werden kann.“

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch eine ergangene Entscheidung des VwGH aus dem Jahr 2010, wonach im Zusammenhang mit der Normverbrauchsabgabensteuer, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, die Verwendung eines PKW einem Arbeitgeber dann zuzurechnen ist, wenn dieser als Halter anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn er **sämtliche Kosten des Fahrzeugs trägt und auch über den Einsatz des Fahrzeugs verfügt bzw. er darüber verfügen kann.**

(b) Einschränkung der Privatnutzung

Allerdings wurde aufgrund Berufungsentscheidung aus dem Jahr 2012 die Situation im Hinblick auf die Privatnutzungsmöglichkeit eines Firmen-PKW mit (deutschem) Kennzeichen insofern **verschärft**, als der Unabhängige Finanzsenat die **private Nutzung ausdrücklich nur dann für unschädlich hält** (d.h. an der im Ausland beim deutschen Arbeitgeber liegenden Verfügungsgewalt über das Kfz nichts ändert), **wenn sich die Privatnutzung „in einem angemessenen Umfang“, d.h. im Durchschnitt um die 10 bis 12 % der gefahrenen Kilometerleistung und damit „in einem untergeordneten Ausmaß“ bewegt.**

Bereits in einer im Jahr 2003 hat der VwGH allerdings dargelegt, dass die Beurteilung, ob ein Fahrzeug seinen dauerhaften Standort nicht in Österreich hat, Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeuges voraussetzt, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG 1967 (Kraftfahrzeuggesetz) einem bestimmten Ort außerhalb Österreich zugeordnet werden muss.

(c) Weitüberwiegende Nutzung außerhalb Österreichs

Es gilt besonders zu beachten (Salzburger Steuerdialog 2015), dass die Unterscheidung dahingehend, ob mit dem Kraftfahrzeug berufliche oder private Kilometer gefahren werden, für sich allein betrachtet nicht entscheidend ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, dass die Feststellung des dauerhaften Standortes des Kraftfahrzeuges anhand konkreter Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeuges im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände zu beurteilen ist.

Aus der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich daher, dass nur dann von einem dauerhaften Standort im Ausland ausgegangen werden kann, wenn eine weitaus überwiegende Verwendung des Fahrzeuges nahezu ausschließlich im Ausland (d.h. außerhalb Österreichs) vorliegt. Unter der weitüberwiegenden Verwendung im Ausland wird eine Verwendung von mindestens 80% im Ausland verstanden.

Unser Praxistipp daher:

Um im Zweifelsfall die Vermutung widerlegen zu können, dass der dauernde Standort wegen des Wohnsitzes des Mitarbeiters in Österreich doch nicht in Österreich liegt, sollten Sie nicht nur im bereits im Arbeits- bzw. Kfz-Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Dienstnehmer festhalten, dass es dem Dienstnehmer ausdrücklich nicht gestattet ist, das Fahrzeug an Dritte oder Ehegatten / Lebenspartner zu überlassen, sondern auch vereinbaren, dass das Fahrzeug jederzeit von Ihnen als Arbeitgeber, beispielsweise bei stark steigenden Kosten, zurückgerufen werden kann! Damit lässt sich u.a. belegen, dass der Mitarbeiter eben keine freie Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat und Sie stellen sicher, dass das Ausmaß der Privatfahrten nachweisbar nur in eingeschränktem Umfang überhaupt vertraglich zulässig ist.

Des Weiteren sollte auch bereits im Arbeits- bzw. Kfz-Nutzungsüberlassungsvertrag vereinbart werden, dass das Kfz weitüberwiegend im Ausland (z.B. Deutschland) genutzt wird.

Bitte beachten Sie, dass reine vertragliche Vereinbarungen jedoch nicht ausreichen, sofern dies in der Praxis anders gelebt wird!

Muss das Kfz gemäß KFG unter den o.g. Voraussetzungen nicht in Österreich zugelassen werden, so entsteht für den deutschen Arbeitgeber auch keine NoVA.

Doch was ist die Konsequenz? Wird ein dauernder Standort des Fahrzeugs in Österreich nicht begründet, weil der dieser beim Firmensitz in Deutschland liegt, so ist eine Nutzung des Fahrzeugs in Österreich mit dem deutschen Kennzeichen grundsätzlich bis zu einem Jahr möglich.

Wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen und daher ein dauernder Standort des PKW in Österreich begründet wird, so dürfen wir Sie auf unseren Anmerkungen unter dem Punkt „Alternativen zur Nutzung eines Kfz mit deutschem Kennzeichen in Österreich“ aufmerksam machen.

3. Die Nutzung eines deutschen Kennzeichens auf Dauer

Selbst wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen, bedeutet dies aber immer noch nicht, dass eine über mehrere Jahre dauernde Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges in Österreich möglich ist.

Anders allerdings, als bei der o. g. 1-Monatsfrist, wird die 1-Jahresfrist, welche für Fahrzeuge mit dauerhaftem Standort außerhalb Österreichs gilt, bei jeder Fahrt, mit der das Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen die Staatsgrenzen der Republik Österreich verlässt, so also auch jede Fahrt von Österreich nach Deutschland, unterbrochen und beginnt neu zu laufen (die oben angesprochene Änderung hinsichtlich des § 82 Abs. 8 KFG bezieht sich nur auf die 1-Monats-Frist).

Dies gilt sogar für Fahrten, bei denen das Verlassen der Republik Österreich nicht primärer Zweck ist, sondern schlicht den kürzesten Weg darstellt (so beispielsweise bei Fahrten über das sog. „deutsche Eck“ („deutsches Eck“ bezeichnet die kürzeren und verkehrsgünstigeren Straßenverbindungen zwischen dem Großraum der Stadt Salzburg und in Folge dem östlichen Teil Österreichs und dem westlichen Österreich über deutsches Staatsgebiet). Mitarbeiter im Außendienst, die für deutsche Unternehmen tätig werden, sollten daher mindestens einmal im Jahr nachweisbar (Tankbelege, Anwesenheitslisten im Betrieb) die Republik Österreich mit dem Firmenwagen verlassen, um z.B. ihren deutschen Arbeitgeber in Deutschland aufsuchen, damit auch weiterhin eine steuerliche Registrierung des Fahrzeugs in Österreich nicht erforderlich ist.

Hinweis

Auch betreffend der Ein-Jahresfrist könnte ggf. eine Änderung der Rechtsprechung dazu führen, dass die ein Jahresfrist, entsprechend der Monatsfrist, beim Grenzübertritt nicht gehemmt wird bzw. neu zu laufen beginnt.

4. Alternativen zur Nutzung eines KFZ mit deutschem Kennzeichen in Österreich

Falls das Firmenfahrzeug vom Mitarbeiter nicht weitüberwiegend im Ausland (z.B. in Deutschland; siehe Salzburger Steuerdialog 2015) genutzt wird, so muss das Fahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Dabei stellt sich die Problematik, dass für eine Zulassung eines Fahrzeuges als Firmenfahrzeug in Österreich entweder ein Firmenbuchauszug (österreichisches Pendant zum dt. Handelsregister) bzw. eine Gewerbebeanmeldung in Österreich vorgelegt werden muss. Soweit das deutsche Unternehmen daher nicht über eine solche verfügt, ist die Zulassung als Firmenfahrzeug in Österreich daher nicht möglich.

Einige österreichische Leasingunternehmen bieten daher an, dass bei einem Leasing in Österreich, das KFZ auf den Leasinggeber oder den entsprechenden Mitarbeiter zugelassen wird, wobei Leasingnehmer die deutsche Firma ist. So kann das Fahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Für nähere Informationen oder eine Kontakt zu einer entsprechenden Leasingfirma stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

II. Der Sachbezug – lohnsteuerrechtliche Berücksichtigung der privaten Firmenwagennutzung

Will der österreichische Außendienstmitarbeiter seinen Firmenwagen auch privat nutzen, so stellt diese Nutzung einen geldwerten Vorteil dar (sogenannter „Sachbezug“). Dieser wird in Österreich ähnlich wie in Deutschland bei der Bemessung des einkommenssteuerpflichtigen Lohns berücksichtigt.

Hierbei wird in Österreich der monatliche Sachbezug anhand der **tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges berechnet**.

1. Höherer Sachbezug für Kraftfahrzeuge mit höherem CO₂-Ausstoß

Seit Januar 2016 ist für Dienstfahrzeuge, welche der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für Privat-fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlässt, grundsätzlich ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges anzusetzen. Der monatliche Maximalbetrag beträgt 960,00 €. Dieser Sachbezugswert von 2 % kommt ab einem CO₂-Ausstoß von mehr als 130 g/km zur Anwendung.

2. Niedrigerer Sachbezug für Kraftfahrzeuge mit niedrigerem CO₂-Ausstoß

Der Sachbezugswert von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten kann seit Januar 2016 nur noch für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 130 g/km oder weniger zur Anwendung kommen. Der maximale monatliche Sachbezug beträgt in diesen Fällen (weiterhin) 720,00 €. Der CO₂-Ausstoß von 130 g/km oder weniger muss allerdings nachgewiesen werden können. Denn **liegt für ein Fahrzeug kein CO₂-Emissionswert vor, so ist der Sachbezug in Höhe von 2 % anzusetzen**.

Des Weiteren werden die Grenzwerte für den reduzierten Sachbezugswert von 1,5 % jährlich um drei Gramm pro Kilometer gesenkt. Diese Regelung wurde eingeführt, um der technischen Entwicklung der KFZ-Antriebe und die dadurch sinkenden CO₂-Emissionswerte zu berücksichtigen.

Die Änderung der Grenzwerte in den nächsten Jahren gestaltet sich wie folgt:

Anschaffungsjahr	max. CO ₂ -Emission
bis Ende 2016	130 g/km
2017	127 g/km
2018	124 g/km
2019	121 g/km
ab 2020	118 g/km

Der im Jahr der Anschaffung des Fahrzeuges geltende CO₂-Emissionswert ist auch für die Folge-jahre relevant. Entscheidend kommt es daher grundsätzlich auf das **Jahr der Anschaffung des Fahrzeuges** an. Bei Gebrauchtwagen hingegen wird nicht auf das Jahr der Anschaffung, sondern auf das Jahr der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges an.

3. Halber Sachbezug (0,75 % bzw. 1 %)

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Ansetzung des halben Sachbezugswertes, wenn die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten nicht mehr als 500 km beträgt. Allerdings wird auch in diesen Fällen, anhand der oben geschilderten Differenzierung nach dem CO₂-Emissionswert unterschieden.

Bei einem CO₂-Emissionswert von 130 g/km oder weniger beträgt der halbe Sachbezug daher 0,75 %. Liegt der CO₂-Emissionswert über 130 g/km, so beträgt der halbe Sachbezugswert 1 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.

Des Weiteren kann der halbe Sachbezugswert nur dann angewandt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Arbeitnehmer den PKW nicht mehr als 500 km im Monat (bzw. 6.000 km im Jahr) privat genutzt hat. Dieser Nachweis kann nur anhand eines lückenlosen Fahrtenbuches geführt werden.

4. Befreiung vom Sachbezugswert bei Kraftfahrzeugen mit einem CO₂-Emissionswert von Null

Für Kraftfahrzeuge, welche einen CO₂-Emissionswert 0 g/km aufweisen, ist ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „E-Autos“. Bitte beachten Sie, dass sogenannte „Hybrid-Autos“ nicht unter diese Regelung fallen!

5. Bestimmung des Emissionswertes

Der für die Bestimmung des Sachbezuges maßgebliche CO₂-Emissionswert ergibt sich entweder aus dem CO₂-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder aus der EG-Typengenehmigung.

III. Vorsteuerabzug für PKW in Österreich

In Österreich besteht für PKW gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2b UStG 1994 grundsätzlich ein Vorsteuerabzugsverbot, da Kraftfahrzeuge in Österreich umsatzsteuerrechtlich nicht als eine für das Unternehmen ausgeführte Lieferung, sonstige Leistung oder Einfuhr gelten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch alle im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb der Fahrzeuge (Kaufpreis, Leasingrate, Treibstoff, Schmierstoff, Wartung, Maut, Garagierungskosten) stehenden Vorsteuern grundsätzlich nicht abgezogen werden dürfen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge, KFZ, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind und solche, die zu 80 % der gewerblichen

Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen oder das Bundesministerium für Finanzen in einer entsprechenden Liste aufgenommen hat. ²

IV. Umsatzbesteuerung Sachbezug

Die Privatnutzung bringt noch weitere Besonderheiten mit sich. Wenn der Mitarbeiter den Wagen privat nutzen darf und in Folge ein Sachbezug in der Lohnabrechnung anzusetzen wäre, so muss ihr Unternehmen sich in Österreich auch noch für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen, denn: Sowohl die deutsche, als auch die österreichische Finanzverwaltung betrachten die dauerhafte Überlassung eines Firmenwagens mit Privatnutzungsmöglichkeit steuerrechtlich wie eine dauerhafte Vermietung eines Firmenwagens. Die hierauf anfallende Umsatzsteuer war bis Ende des Jahres 2012 mit 19 % in Deutschland abzuführen, aufgrund anderer Vorgaben aus einer EU-Richtlinie, steht die auf diesen Sachbezug anfallende Umsatzsteuer nunmehr Österreich zu: Der beim Mitarbeiter anzusetzende Sachbezug stellt den Brutto-Wert dar, aus dem 20 % österreichische Umsatzsteuern herauszurechnen und entsprechend an das zuständige Finanzamt in Graz-Stadt abzuführen sind. Insofern ist also eine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Österreich unerlässlich.

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien
Rechtsabteilung
office@dhk.at
www.dhk.at

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.

² Siehe <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>.